

Entscheidung über periodische Zwangsgelder

1. Die Entscheidung über die Verhängung periodischer Zwangsgelder darf ausschließlich auf Tatsachen beruhen, zu denen die betroffene natürliche oder juristische Person Gelegenheit hatte, ihr Recht auf Anhörung wahrzunehmen.
2. Eine Entscheidung über die Verhängung eines periodischen Zwangsgeldes gemäß Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2024/1640 muss mindestens die Rechtsgrundlage, die Gründe für die Entscheidung sowie den Betrag angeben, der für die Berechnung des endgültig aufgelaufenen Betrags des periodischen Zwangsgeldes zugrunde gelegt wird.
3. Bei der Festlegung des Betrags, der für die Berechnung des endgültig aufgelaufenen Betrags des periodischen Zwangsgeldes verwendet wird, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde sämtliche der folgenden Faktoren:
 - (a) Art und Gegenstand der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Maßnahme, gegen die verstoßen wurde;
 - (b) die Gründe für die Nichtbefolgung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Maßnahme;
 - (c) die durch die Nichtbefolgung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Maßnahme verursachten Verluste Dritter, sofern diese zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme festgestellt wurden;
 - (d) der aus der Nichtbefolgung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Maßnahme gezogene Vorteil, sofern dieser zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme festgestellt wurde;
 - (e) die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese zum Zeitpunkt der Anordnung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Maßnahme festgestellt wurde.